

## Vorbemerkung

Der Geschäftsbereich wird erweitert um den öffentlichen Personennahverkehr. Im Rahmen der Erweiterung gründet die SWA eine 100 %-ige Tochtergesellschaft „Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH“. Der Bereich Fortbildung ist zwischenzeitlich entfallen. Auf Grund dessen ist der Gesellschaftsvertrag der SWA zu ändern, u.a. ist der Unternehmensgegenstand um den öffentlichen Personennahverkehr zu erweitern, soweit Bezug auf den Bereich „Fortbildung“ erfolgt, ist dieser zu streichen. Im Rahmen dessen erfolgt eine Aktualisierung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Beteiligungen und entsprechende Zuordnung zu den Geschäftsbereichen, Anlage 2.

Im Weiteren erfolgen Anpassungen in Bezug auf gemeinderechtliche Vorgaben.

Der zwischen den Gesellschaftern bestehende Konsortialvertrag wird geändert, insoweit wird der Gesellschaftsvertrag, soweit Bezug genommen wird, ebenfalls angepasst.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen.

Das Stammkapital der Gesellschaft wird von DM auf EUR umgestellt. Soweit der Gesellschaftsvertrag DM-Beträge zur Grundlage hat, sind weitere Anpassungen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Gesellschafter die Änderung des Gesellschaftsvertrages wie folgt:

## Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Ahlen GmbH

1. Änderung des § 3 - Gegenstand:

**§ 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages** erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme, der Betrieb von öffentlichen Bädern und Telekommunikationseinrichtungen, der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr sowie das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude der Stadt Ahlen und Gebäude von Gesellschaften, an denen die Stadt Ahlen mehrheitlich beteiligt ist, und die Durchführung der mit diesen Aufgaben verbundenen Dienstleistungen im Stadtgebiet von Ahlen. Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.“

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen gründen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.“

2. Änderung des § 5 – Stammkapital, Stammeinlagen

**§ 5 des Gesellschaftsvertrages** wird wie folgt neugefasst:

„§ 5 – Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital beträgt ~~DM 20.400.000,--~~ EUR 10.431.000.

(2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

(a) Die Stadt Ahlen mit einer Stammeinlage von ~~DM 10.404.000,--~~ EUR 5.319.810,--.

(b) Die Stadtwerke Bielefeld GmbH mit einer Stammeinlage von ~~DM 9.996.000,--~~ 5.111.190,--.“

3. Änderung des § 6 - Übertragung und Einziehung von Geschäftsanteilen:

**§ 6 Abs. 4 Buchst. (b) Satz 7 des Gesellschaftsvertrages** (vorletzter Satz) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Ermittlung des Unternehmenswertes der Gesellschaft sowie des anteiligen Wertes des abzufindenden Geschäftsanteils bezieht sich ausschließlich auf den Geschäftsbereich Energieversorgung und Wasser (vgl. § 32) und erfolgt somit unter Ausklammerung des Geschäftsbereiches Telekommunikation, Bäder und ~~-öffentlicher Personennahverkehr Fortbildung-~~ (vgl. § 32) der Gesellschaft, sofern der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in wirtschaftlicher Hinsicht allein am Geschäftsbereich Energieversorgung und Wasser der Gesellschaft beteiligt ist.“

4. Änderung des § 8 - Andienungspflicht und Vorkaufsrecht:

**§ 8 Abs. 1 Sätze 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages** entfallen ersatzlos, sodass **§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages** folgenden Wortlaut erhält:

„Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile oder Teile derselben zu veräußern beabsichtigt, ist, sofern kein Fall des § 6 Abs. 1 S. 2 vorliegt, verpflichtet, diese zuvor dem anderen Gesellschafter oder den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital in notarieller Form zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb eines Monats vom Zugang an annehmen. Das Erwerbsrecht kann nur ganz und somit nicht teilweise ausgeübt werden. Sofern eine Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es wiederum binnen Monatsfrist den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. ~~Die Anteile sind auf volle 100 DM nach unten abzurunden, und kein Anteil darf auf weniger als 500,-- DM lauten. Dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen demjenigen zu, der das Erwerbsrecht zuerst ausgeübt hat.~~ Wird das Erwerbsrecht von einem Gesellschafter ausgeübt, gilt § 6 Abs. 4 Buchst. (c), S. 1-5.“

5. Änderung des § 13 - Aufgaben der Geschäftsführung:

**§ 13 des Gesellschaftsvertrages** wird folgender **Absatz (5)** hinzugefügt:

„Der Geschäftsführeranstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer im Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW zulassen.“

6. Änderung des § 15 Aufgaben des Aufsichtsrates:

**§ 15 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages** erhält folgenden Wortlaut:

„Die Geschäftsführer bedürfen weiterhin der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft in anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sofern es sich um Beschlüsse handelt, die aufgrund Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen sind, oder sofern es sich in der jeweiligen Gesellschaft um Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Maßnahmen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer handelt, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen; vorstehende Regelung gilt nicht für die Beteiligung der Gesellschaft an der Ahlencom Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, der Bädergesellschaft Ahlen mit beschränkter Haftung, der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH sowie der Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH (mit deren Gründung). ~~und der Fortbildungszentrum Ahlen der deutschen Juweliere, Gold- und Silberschmiede Gesellschaft mit beschränkter Haftung.~~“

7. Änderung des § 21 Abs. 6 - Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse:

**§ 21 Abs. 6 Satz 1 Gesellschaftsvertrag** erhält folgenden Wortlaut:

~~Je DM 100,-- am Stammkapital ergeben eine Stimme. „Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.“~~

8. Änderung des § 22 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung:

**§ 22 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages** erhält folgenden Wortlaut:

„Der oder die Geschäftsführer bedürfen zur Durchführung der folgenden Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

Die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft in der Bädergesellschaft Ahlen mit beschränkter Haftung, in der Ahlencom Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, in der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH und in der Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH~~und in der Fortbildungszentrum Ahlen der deutschen Juweliere, Gold- und Silberschmiede Gesellschaft mit beschränkter Haftung~~, sofern es sich um Beschlüsse handelt, die aufgrund Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen sind, oder sofern es sich in der jeweiligen Gesellschaft um Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Maßnahmen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer handelt, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.“

9. Änderung des § 24 - Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung:

**§ 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages** werden folgende **Sätze 5** und **6** hinzugefügt:

„Im Anhang sind die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW aufzunehmen. Der Stadt Ahlen wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.“

**§ 24 Abs. 4** des Gesellschaftsvertrages wird folgender **Satz** hinzugefügt:

„Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

10. Änderung des § 26 - Gewinnverteilung:

**§ 26 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag** erhält folgenden Wortlaut:

„Solange Gegenstand der Gesellschaft, auch über eine Tochtergesellschaft, unter anderem das Betreiben des Geschäftsbereichs „Telekommunikation, Bäder und öffentlicher Personennahverkehr~~–und Fortbildung~~“ ist, gilt die nachfolgende Gewinnverteilungsregelung.“

**§ 26 Abs. 2 Satz 2 Gesellschaftsvertrag** erhält folgenden Wortlaut:

„Insbesondere sind bei der Berechnung des Gewinnanspruchs folgende Ergebniskomponenten nicht zu berücksichtigen:

- Gewinne und Verluste aus der Gründung, dem laufenden Betrieb, der Veräußerung und Liquidation des Geschäftsbereichs „Telekommunikation, Bäder und öffentlicher Personennahverkehr~~–und Fortbildung~~“ sowie weiterer geschäftlicher Aktivitäten, die nicht dem Geschäftsbereich „Energieversorgung und Wasser“ zuzuordnen sind;
- im jeweiligen Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2004 tatsächlich eingetretene Minderung der Ertragsteuerbelastung der Gesellschaft, die sich infolge des in diesem Geschäftsjahr eingetretenen Verlustes ergibt, der nicht dem Geschäftsbereich „Energieversorgung und Wasser“ zuzuordnen ist;
- eine im jeweiligen Geschäftsjahr tatsächlich eingetretene Minderung der Ertragsteuerbelastung der Gesellschaft, die infolge des Abzuges eines zum 31. Dezember des Vorjahres aus dem Geschäftsbereich „Telekommunikation, Bäder und öffentlicher Personennahverkehr~~Fortbildung~~“ auf Ebene der Gesellschaft bestehenden steuerlichen Verlustvortrages resultiert.“

11. Änderung von § 27 - Wirtschaftsplan:

**§ 27 des Gesellschaftsvertrages** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27 – WIRTSCHAFTSPLAN

- (1) In Sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften haben die Geschäftsführer so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und die Gesellschafterversammlung diesen auf Vorschlag des Aufsichtsrates beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.

(3) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung NRW zu führen.“

~~(1) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinn-  
gemäßer Anwendung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen i.V.m. §§ 14 — 17 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-  
Westfalen auf.~~

~~(2) Die Gesellschaft stellt zu dem für jedes Wirtschaftsjahr zusammen mit dem  
Wirtschaftsplan nach Abs. 1 Einzelpläne wie Investitions-, Finanz-, Erfolgs-,  
Personal- und sonst übliche Pläne auf.~~

~~— Der Wirtschaftsplan nach Abs. 1 und die Pläne nach Abs. 2 sind „der Wirt-  
schaftsplan“ der Gesellschaft. Die Gesellschaft bringt den Wirtschaftsplan dem  
Aufsichtsrat und den Gesellschaftern zur Kenntnis.~~

12. Änderung von § 28 – Finanzplan

**§ 28 des Gesellschaftsvertrages** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die  
dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen  
sind.“

~~Die Gesellschaft legt ihrer Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung in sinn-  
gemäßer Anwendung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Nord-  
rhein-Westfalen i.V.m. § 18 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen zugrunde  
und bringt diese dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern zur Kenntnis.~~

13. Änderung von § 29 - Wettbewerbsverbot, Vertraulichkeit:

**§ 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschafter dürfen soweit rechtlich zulässig während ihrer Zugehörigkeit zu  
sowie ein Jahr lang nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft in dem in Anlage  
1 gekennzeichneten Gebiet weder mittelbar noch unmittelbar mit der Gesellschaft  
auf dem Gebiet der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie damit zusam-  
menhängender Aktivitäten in Wettbewerb treten.“

14. Änderung von § 32 - Abgrenzung der Geschäftsbereiche:

**§ 32 des Gesellschaftsvertrages** erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Abgrenzung der Geschäftsbereiche Energieversorgung und Wasser sowie Telekommunikation, Bäder, und öffentlicher Personennahverkehr ~~Fortbildung~~ von Bedeutung ist, wird auf den zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrag vom 26. April 2004 (UR-Nr.84/2004 des Notars Dr. Ulrich Kund mit Amtssitz in Ahlen) in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom [REDACTED] (UR-Nr. [REDACTED]) verwiesen. Bei Änderungen des Konsortialvertrages ist die jeweils geltende Fassung maßgebend. Die wesentlichen Regelungen diesbezüglich ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 2 zu diesem Gesellschaftsvertrag.“

15. Dem Gesellschaftsvertrag wird **§ 34** mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 34 - LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW Landesgleichstellungsgesetz zu beachten.
- (2) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnung sind weibliche und männliche Personen.“

16. Änderung **Anlage 2** zum Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Ahlen GmbH:

Anlage 2 wird wie folgt neugefasst:

Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Ahlen GmbH

Die Abgrenzung der Geschäftsbereiche Energieversorgung und Wasser einerseits sowie Telekommunikation, Bäder, Fortbildung und öffentlicher Personennahverkehr andererseits auf den ~~1. Januar 2004~~ [REDACTED] stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar.

1. Dem Geschäftsbereich Energieversorgung und Wasser werden folgende Beteiligungen zugeordnet:

- ~~(a) Der Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 12.000.000, an der Gas- und Wasserversorgung Ahlen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ahlen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ahlen unter HRB 142.~~

~~(b)~~(a) Die Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von EUR ~~172.500,-~~ 211.035,- an der Energiehandels-gesellschaft West mbH mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 5329.

~~(e)~~(b) Die Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von EUR 328.000,- an der Wasserversorgung Beckum GmbH mit Sitz in Beckum, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Beckum unter HRB ~~10327673~~.

(c) Die 705 Aktien im Nennwert zu EUR 25,56 je Aktie an der Gelsenwasser AG.

(d) Die Geschäftsanteile an der 1. Stadtwerke Bielefeld Wind GmbH & Co.KG eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRA 15887 mit einer Kommanditeinlage von EUR 366.666,67,-.

(e) Die Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von EUR 48.000,- an der Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH, mit Sitz in Kamen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamm unter HRB 5476.

(f) Die Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von EUR 25.000,- an der Windenergie Westfalen-Lippe GmbH, mit Sitz in Bielefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 41052.

~~(e)~~(g) Die Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von EUR 200.000,- an der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH, mit Sitz in Ahlen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ahlen unter HRB 10645.

2. Dem Geschäftsanteil Telekommunikation, Bäder, ~~Fortbildung~~ und öffentlicher Personennahverkehr werden folgende Beteiligungen zugeordnet:

(a) Der Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 2.400.000,- an der Bädergesellschaft Ahlen mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ahlen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ahlen unter HRB 609.

(b) Der Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 50.000,- an der Ahlencom Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ahlen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ahlen unter HRB 1205.

- (c) Der Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,-- EUR an der Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH mit Sitz in Ahlen (mit deren Gründung), einzutragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ahlen, Abteilung B. DM 2.000,-- an der Fortbildungszentrum Ahlen der deutschen Juweliere, Gold- und Silberschmiede mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ahlen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ahlen unter HRB 296.